

Bundessozialgericht
- 5 RJ 18/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
24. August 1978

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. August 1978

für Recht erkannt:

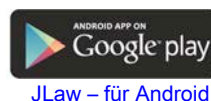
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

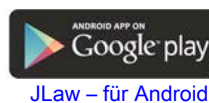
Der im Jahre 1939 geborene Kläger ist gelernter Maurer. Er war nach der Ablegung der Facharbeiterprüfung im Jahre 1957 hauptsächlich in der Bauabteilung der Firma B. GmbH, Keramische Betriebe, beschäftigt. Im Jahre 1969 traten Schwellungen im linken Sprunggelenk und linken Kniegelenk aufgrund einer Arthritis urica auf. Im Februar 1973 mußte eine Kapselentfernung des linken Kniegelenks vorgenommen werden. Danach arbeitete der Kläger in seiner Firma zunächst als Schamottmaurer, seit Februar 1975 ist er als Keramikarbeiter am Schrumpfofen eingesetzt. Er erhielt nach einer Auskunft seines Arbeitgebers vom 8. Juni 1977 einen Akkorddurchschnittslohn von 10,28 DM.

Einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. August 1975 ab. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Regensburg die Beklagte verurteilt, dem Kläger unter Anrechnung des gezahlten Übergangsgeldes ab 1. März 1975 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 12. März 1976). Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 5. Juli 1977 zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger noch vollschichtig leichte und gelegentlich schwerere Arbeiten überwiegend im Sitzen verrichten. Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen, in gebückter Stellung, unter erheblichen Temperaturschwankungen und unter Einwirkungen von Nässe seien nicht zumutbar. Damit sei der Kläger auch für seine derzeitige Tätigkeit nicht mehr geeignet. Eine weitere Beschäftigung würde zu einer Verschlechterung der Gesundheitsstörungen führen. Die von der Beklagten beantragte nochmalige Begutachtung, insbesondere zu der Frage, ob der Kläger auf Kosten der Gesundheit arbeite, sei nicht notwendig, zumal die derzeitige Beschäftigung trotz relativ hoher Entlohnung auch bezüglich ihrer sozialen Wertig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

keit nicht zumutbar sei. Die Angaben des Arbeitgebers über die Einstufung von Maurern erscheine unklar. Eine Verweisung des Klägers auf einen Anlern- oder Ausbildungsberuf mit einer bis zweijährigen oder kürzeren Ausbildungszeit sei ohne Umschulung könnensmäßig nicht möglich. Irgendwelche, seinem Lehrberuf verwandte Tätigkeiten, die der Kläger bei einer Leistungseinschränkung ohne Umschulung verrichten könne, seien nicht feststellbar. Auch eine Verweisung auf hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten sei nicht angängig, weil grundsätzlich derartige Tätigkeiten eine genaue Kenntnis der betrieblichen Vorgänge erforderten und meistens auch nicht im freien Wettbewerb an Außenstehende, sondern an Leute aus dem Betrieb mit entsprechender Erfahrung vergeben würden.

Mit Beschluß vom 26. Januar 1978 hat der erkennende Senat auf die Beschwerde der Beklagten gegen das Urteil des LSG die Revision zugelassen. Mit der von ihr eingelegten Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie weist darauf hin, daß der Kläger in finanzieller Hinsicht durch seine Gesundheitsschäden keine Einbußen erlitten habe. Mit der Annahme, daß hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten eine genaue Kenntnis der betrieblichen Vorgänge erforderten und meistens nicht im freien Wettbewerb an Außenstehende, sondern an Leute aus dem Betrieb mit entsprechender Erfahrung vergeben würden, weiche das LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab (zB von dem Urteil vom 17. Dezember 1976 - 5 RJ 86/76 -). Es gebe hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten, die eine Anlernung oder Einarbeitung von drei Monaten zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzten und die wie angelernte Tätigkeiten bewertet und tariflich eingestuft seien. Die Beklagte beantragt,

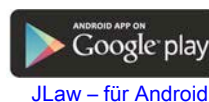
das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Juli 1977
und das Urteil des SG Regensburg vom 12. März 1976
aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom
7. August 1975 zurückzuweisen,
hilfsweise,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das Urteil des Bayerischen LSG aufzuheben und
die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Bayerische LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger hält das Urteil im Ergebnis für richtig. Die Annahme des LSG, daß hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten grundsätzlich eine genaue Kenntnis der betrieblichen Vorgänge erfordern und meistens nicht im freien Wettbewerb an Außenstehende, sondern an Leute aus dem Betrieb mit entsprechender Erfahrung übertragen würden, möge verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sein, sei aber bindend, weil hiergegen keine zulässigen Verfahrensrügen vorgebracht worden seien. Sollte das Revisionsgericht zu dem Ergebnis gelangen, das LSG habe seine Entscheidung auf einen unrichtigen Erfahrungssatz begründet, müsse eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht erfolgen.

II

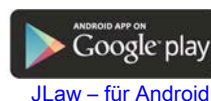
Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Nach den Feststellungen des LSG ist davon auszugehen, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen seinen erlernten Beruf als Maurer nicht mehr ausüben kann. Er kann aber noch vollschichtig leichte und gelegentlich schwerere Arbeiten, überwiegend im Sitzen verrichten, jedoch sind Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen, in gebückter Stellung, unter erheblichen Temperaturschwankungen und unter Einwirkung von Nässe nicht zumutbar. Da in bezug auf diese tatsächlichen Feststellungen keine Revisionsgründe vorgebracht worden sind,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist der erkennende Senat daran gebunden (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Hinsichtlich der vom LSG in Zusammenhang mit der Verweisungsmöglichkeit eines Facharbeiters im Rahmen des § 1246 Abs 2 RVO vertretenen Ansicht, daß hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten grundsätzlich eine genaue Kenntnis der betrieblichen Vorgänge erfordern, so daß schon deshalb Facharbeiter, die noch vollschichtig arbeiten können, hierauf nicht zu verweisen seien, ist - abgesehen davon, ob dies sachlich richtig ist - die Feststellung unvollständig, wenn damit eine Verweisbarkeit des Klägers auf diese Tätigkeiten verneint werden soll. Das LSG hätte dann auch zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob der Kläger diese Kenntnis nicht während einer Einarbeitungs- und Einweisungszeit von bis zu drei Monaten erwerben könnte. Mit der außerdem vertretenen Ansicht, daß derartige Arbeitsplätze meistens nicht im freien Wettbewerb an Außenstehende übertragen werden, will das LSG offensichtlich zum Ausdruck bringen, eine Verweisung auf diese Arbeitsplätze sei nicht möglich, weil für Außenstehende für solche Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Mit der Ansicht, daß dies für die Verweisbarkeit des Klägers bedeutsam sei, weicht das LSG in einer Rechtsfrage von der Rechtsprechung des BSG ab. Es verkennt, daß in Fällen der vorliegenden Art Vermittlungsschwierigkeiten zu keiner Rentengewährung führen können, weil die Rechtsprechung des Großen Senats des BSG zur Frage, ob der Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeitskräfte offen oder verschlossen ist (SozR 2200 § 1246 Nr 13), auf Vollzeittätigkeiten grundsätzlich nicht angewendet werden kann (SozR 2200 § 1246 Nr 19).

Da nicht ausgeschlossen ist, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es eine Verweisung auf hervorgehobene, ungelernte Tätigkeiten nicht mit der von ihm gegebenen Begründung ausgeschlossen hätte, mußte das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Eine abschließende Entscheidung durch den erkennenden Senat war nicht möglich, weil dem Senat zur Frage der Verweisbarkeit des Klägers noch Ermittlungen notwendig erscheinen. Das LSG wird bei der erneuten Entscheidung die Grundsätze zu berücksichtigen haben, die das BSG über die Verweisungsmöglichkeiten von Facharbeitern entwickelt hat (vgl. SozR 2200 § 1246 Nr 16, 21, 23; die Urteile des erkennenden Senats vom 31. Mai 1978 - 5 RJ 28/77 -, vom 29. Juni 1978 - 5 RJ 104/76 und 88/77 -, das Urteil des 1. Senats des BSG vom 15. März 1978 - 1/5 RJ 128/76 - und das Urteil des 4. Senats des BSG vom 19. April 1978 - 4 RJ 55/77 -).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)